



Schutzkonzept zur Durchführung von Gerichtsverhandlungen am Kantonsgericht von Graubünden

Gerichtsverhandlungen am Kantonsgericht von Graubünden werden wie folgt durchgeführt:

- Zuschauerinnen und Zuschauer werden grundsätzlich nicht zugelassen.
- Medienschaffende werden nach Voranmeldung grundsätzlich zugelassen. Die Teilnehmerzahl kann indessen im Einzelfall begrenzt werden.
- Im Gerichtsgebäude werden genügend zugängliche Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- In allen Innenräumen des Gerichtsgebäudes gilt eine generelle Gesichtsmaskenpflicht. Als Gesichtsmasken gelten Hygienemasken und Textilmasken, die eine hinreichende Schutzwirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske dar.
- Während der Verhandlungen des Kantonsgerichts tragen alle Anwesenden Masken. Die Verfahrensleitung kann begründete Ausnahmen zulassen, etwa bei Vorliegen eines ärztlichen Dispenses.
- Im Gerichtsaal des Kantonsgerichts sind Sitzplätze der Parteien und ihrer Vertretungen jeweils mit Glaswänden seitlich abgetrennt. Die Sitzplätze der Richterpersonen und des Aktuariats sind gegen vorne und seitlich mit Glaswänden abgetrennt.
- Es ist im Einzelfall möglich, dass die Verhandlung in externen Räumlichkeiten stattfindet.
- Personen, die krank sind oder an Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns usw. leiden, werden zu Verhandlungen nicht zugelassen. Parteien, die zum persönlichen Erscheinen am Gericht vorgeladen sind und solche Symptome haben, werden gebeten, sich vorgängig telefonisch zu melden. Es kann die Vorlage eines Arztzeugnisses verlangt werden.
- Die geltenden Vorschriften betreffend Hygiene, Abstand usw. zur Minimierung der Ansteckungsgefahr müssen eingehalten werden.
- Der endgültige Entscheid über die Durchführung und die Modalitäten einer Verhandlung obliegt der Verfahrensleitung.

Diese Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung/Abänderung durch das Kantonsgericht.

Chur, 25. Januar 2021

Der Präsident